

STADT TANGERMÜNDE

Bürgermeister



Beschlussvorlage BV 826-18
öffentlich

Datum: 05.06.2018
Amt: Amt für Öffentliche
Ordnung, Kultur und
Soziales

Betreff

Berufung des Stadtwehrlleiters der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Tangermünde in das Ehrenbeamtenverhältnis

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Ortschaftsrat Buch	06.08.2018	
Ortschaftsrat Bölsdorf	07.08.2018	
Ortschaftsrat Storkau (Elbe)	07.08.2018	
Ortschaftsrat Langensalzwedel	08.08.2018	
Ortschaftsrat Miltern	09.08.2018	
Hauptausschuss	15.08.2018	
Ortschaftsrat Grobleben	18.08.2018	
Ortschaftsrat Hämerten	23.08.2018	
Stadtrat	29.08.2018	

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt gemäß § 15 Abs. 3 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der derzeit gültigen Fassung

den Kameraden Michael Classe mit Wirkung zum 01.10.2018

als Stadtwehrlleiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Tangermünde

für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen.

Pyrdok

Beratungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

TOP:

**Beschlussvorschlag wurde
angenommen:**

☐

**Beschlussvorschlag wurde
abgelehnt:**

☐

Einstimmig

☐

Stimmenmehrheit

☐

Ja

☐

Nein

☐

Enthaltung

☐

Beschluss-Nummer:

--

Anlagen

Begründung

Begründung zur Beschlussvorlage BV 826-18Berufung des Stadtwehrlers der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Tangermünde in das Ehrenbeamtenverhältnis

Gemäß § 2 Abs. 1 BrSchG obliegen der Brandschutz und die Hilfeleistung als Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Stadt Tangermünde.

Nach § 14 Abs. 3 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Tangermünde (Feuerwehrsatzung) wird der Stadtwehrlers dem Bürgermeister von den Ortswehrlern zur Berufung vorgeschlagen.

Am 04.06.2018 haben die Ortswehrlers einstimmig den Kameraden Michael Classe für die Funktion des Stadtwehrlers vorgeschlagen. Anwesend waren alle acht Ortswehrlers bzw. der jeweilige stellvertretende Ortswehrlers.

Der Stadtwehrlers ist sowohl Repräsentant der örtlichen Freiwilligen Feuerwehr als auch Bediensteter mit hoheitlichen Befugnissen der Stadt Tangermünde. Hoheitliche Befugnisse werden nach Artikel 33 Abs. 4 des Grundgesetzes (GG) von Bediensteten wahrgenommen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen.

Die Anhörung des Kreisbrandmeisters zur vorgesehenen Berufung ist erfolgt und ergab keine Einwände.

Gemäß § 15 Abs. 3 BrSchG ist daher der Stadtwehrlers zum Ehrenbeamten für die Dauer von sechs Jahren zu berufen.

Ronny Hertel
Sachbearbeiter Brandschutz